

Politische Justiz

Verfahren gegen Interim eingestellt

Die nach einer großangelegten Durchsuchungs- und Überwachungsaktion im Juni 1997 in Berlin gegen 14 angebliche MitarbeiterInnen der Berliner Szene-Zeitschrift *Interim* eingeleiteten Strafverfahren (FoR 4/1997, 140) sind bis zum 16.02.1998 allesamt eingestellt worden.

Jahrelang hatten Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz die Zeitschrift mit großem technischen und personellen Aufwand bespitzelt. Der Berliner Verfassungsschutz soll zu mindest seit 1989 BürgerInnen beschattet haben, die mit der *Interim* in Verbindung gebracht worden sind. Die sang- und klanglose Einstellung der Verfahren stellt eine schwere Schlappe für den Berliner Staatsschutz dar. Das strafrechtliche Instrumentarium wurde von den Behörden dazu mißbraucht, die linke Szene einzuschüchtern, auszuforschen und autonome Gegenöffentlichkeit zu verhindern.

Quellen: *Frankfurter Rundschau (FR)* 17.02.1998, 1; *tageszeitung* 17.02.1998.

Maulkorb für Bremer AStA und Hausdurchsuchungen

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat dem Bremer AStA in einer Eilentscheidung im Dezember 1997 untersagt, sich in Zukunft politisch über spezifisch Hochschulbezogenes hinaus zu äußern. Gewählte StudierendenvertreterInnen können zwar die politische Bildung der Studierenden fördern, dürfen dabei aber keine eigenen Ansichten äußern, sondern müssen eine „neutrale, dienende Position“ einnehmen. Laut Gerichtsbeschuß darf sich der AStA insbesondere nicht mehr zu folgenden Themen äußern: Castor-Transporte, Innere Sicherheit, Arbeitsmarktpolitik, Verkehrspolitik, KurdenInnenfragen sowie AusländerInnenpolitik, soweit sie nicht direkt StudentInnen betrifft. Bei jedem Verstoß droht ein Ordnungsgeld bis zu 500 000 DM.

Am 16.01.1998 wurden zwei Wohnungen von ehemaligen AStA-Mitgliedern wegen mutmaßlicher Verleumdung eines konservativen Studenten durch ein Flugblatt gegen die Zensur studentischer Politik im Sommer 1997 durchsucht. Die Bremer Uni-Vollversammlung forderte am 26.01.1998 die sofortige Einstel-

lung der Ermittlungen und die Herausgabe aller beschlagnahmten Materialien.

Quellen: Resolution der Bremer Uni-Vollversammlung v. 26.01.1998; Gegen die Zensur studentischer Politik, Presseerklärung des Bremer AStA, Januar 1998; *FR* 20.01.1998; 03.12.1997, 4.

Rassistische Rechtsprechung bestätigt

Das Landgericht Görlitz hat am 19.12.1997 die Verurteilung des Taxifahrers Bernd L. zu 16 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung (!) wegen illegalen „Einschleusens von Ausländern“ durch das Amtsgericht Zittau bestätigt. Er soll versucht haben, drei illegal eingereiste Jugoslawen von Zittau nach Bautzen zu befördern. Laut Urteilsbegründung hätte er wissen müssen, daß legal im Kreis Zittau lebende AusländerInnen sich keine lange Taxifahrt leisten könnten und zudem nicht ohne Gepäck reisen würden (*FoR* 4/1997, 140). Der Kronzeuge der Anklage, der bereits verurteilte Taxifahrer Steffen D., entpuppte sich vor Gericht überraschend als Informant des Bundesgrenzschutzes. Diese dubiose Tatsache paßt ins Bild, denn amtliche Stellen empfehlen den TaxifahrerInnen der Region, die Personalien verdächtiger Fahrgäste, damit meinte sie von allen AusländerInnen, vom Bundesgrenzschutz überprüfen zu lassen, um eine Strafverfolgung zu vermeiden.

Das Urteil ist kein Einzelfall, allein in Zittau leben sieben Taxifahrer, die zu Freiheitsstrafen zwischen 14 und 26 Monaten ohne Bewährung verurteilt wurden. Nach Angaben der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration aus Berlin wird mittlerweile gegen 22 von 73 TaxifahrerInnen im Landkreis ermittelt. Die Ordnungsbehörden versprechen Nachsicht, falls die FahrerInnen bei Abweisung von AusländerInnen gegen das Personenbeförderungsgesetz verstoßen sollten. Dies zeigt, daß sich die rassistische Rechtsprechung nahtlos in den fremdenfeindlichen Konsens der örtlichen Behörden einpaßt.

Quellen: *FR* 03.12.1997, 4; 20.12.1997, 4; *Jungle World* 23.12.1997, 8.

TurmbesetzerInnen müssen zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Revision der Gorlebener TurmbesetzerInnen nicht angenommen. Damit ist ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom Februar 1997, daß die 14 AtomkraftgegnerInnen in zweiter Instanz zur Zahlung von Schadensersatz an den Bund verurteilte, rechtskräftig geworden. Der Gruppe, die am 21. Juni

1990 zwei Fördertürme auf der Gorlebener Endlagerbaustelle besetzte, drohen nun Zahlungen in sechsstelliger Höhe. Nachdem die Revision abgelehnt wurde, muß jetzt die Höhe des Schadensersatzanspruchs ermittelt werden. Die Bundesrepublik fordert 300 DM für einen zerschnittenen Zaun und fast 127 000 DM „Stillstandskosten“, weil die Schachtbauer die untertägige Arbeit aus Sicherheitsgründen vorübergehend eingestellt hatten.

Durch eine solche Rechtsprechung wird die grundgesetzlich geschützte Demonstrationsfreiheit über das Zivilrecht ausgehebelt. Der Anwalt der BesetzerInnen hat Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des BGH eingelegt.

Quellen: *FR* 24.12.1997, 4; Ossietzky 31.01.1998, 9 ff.; vgl. *FoR* 1/1998, 27.

BGH genehmigt Videoüberwachung

Der BGH hat es am 29.01.1998 für zulässig erklärt, daß ein Tatverdächtiger ohne richterliche Genehmigung per Video überwacht und das Filmmaterial im Prozeß gegen ihn verwendet wurde. Der BGH stützt sich in seiner Entscheidung auf § 100 c Strafprozeßordnung (StPO), der seinem Wortlaut nach eine Videoüberwachung ohne richterliche Genehmigung und ohne zeitliche Begrenzung zuläßt, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Die Möglichkeit der Videoüberwachung wurde 1992 im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OrgKG) in die StPO aufgenommen. Neben § 100 c sollte in einer weiteren Vorschrift der StPO geregelt werden, daß die Staatsanwaltschaft bei der Überwachung von mehr als 24 Stunden Dauer ein RichterIn einschalten und eine Genehmigung beantragen muß. Dieser geplante § 163 f StPO trat nie in Kraft. Aufgrund dieser unvollständig gebliebenen Regelung im Gesetz geht die Verteidigung davon aus, daß es für eine mehrwöchige Überwachung keine ausreichende gesetzliche Grundlage gäbe und das Beweismaterial folglich im Prozeß nicht hätte verwendet werden dürfen. Außerdem sei durch die lange Dauer der Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte des Tatverdächtigen erwägt der Verteidiger Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Quellen: *FR* 03.02.1998, 1.

